



Richtlinien für die Kindertagesstätten der Stadt Herzberg am Harz

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Herzberg am Harz unterhält Kindertagesstätten als öffentliche soziale Einrichtungen. Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie in partnerschaftlicher Zusammenarbeit.
- 1.2 Für die Kindertagesstätten gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie die dazu ergangenen Richtlinien in den jeweils geltenden Fassungen.

2. Aufnahme

- 2.1 Zu Beginn des Kindergartenjahres am 01.08. eines Jahres oder später werden in den Kindergärten Kinder aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und nicht einer Betreuung und Förderung in einer besonderen Einrichtung bedürfen.
Zum 01.08. eines Jahres oder später werden in den Krippen bzw. altersübergreifenden Kindergartengruppen Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind und die Kinder nicht einer Betreuung oder Förderung in einer besonderen Einrichtung bedürfen.
- 2.2 Anmeldungen nimmt die Leitung der Kindertagesstätte oder die Stadt Herzberg am Harz entgegen.
- 2.3 Der im Einzelfall geltend gemachte Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Anmeldung des Kindes zu erfüllen.
- 2.4 Stehen nach Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz freie Platzkapazitäten zur Verfügung, werden diese an Kinder, die das 3. Lebensjahr vollenden, nach folgenden Auswahlkriterien vergeben:
 - 2.41 an Kinder alleinerziehender und berufstätiger bzw. sich in Ausbildung befindlicher Eltern/Sorgeberechtigter;
 - 2.42 an zuziehende Kinder, die am bisherigen Wohnort einen Kindertagesstättenplatz hatten;
 - 2.43 an Kinder, von denen bereits eines oder mehrere Geschwister den Kindergarten besucht/besuchen;
 - 2.44 an Kinder aus der Ortschaft bzw. dem Wohnbereich, in dem sich die Einrichtung befindet;
 - 2.45 an Kinder, die bisher noch keinen Kindergartenplatz hatten.
- 2.5 Das Nutzungsverhältnis für die Kindertagesstätte ist privatrechtlich ausgestaltet. Zwischen den Eltern/Sorgeberechtigten und der Stadt Herzberg am Harz ist für jedes Kind ein privatrechtlicher Kindertagesstättenbetreuungsvertrag abzuschließen.

3. Öffnungszeiten

3.1 Kindergärten

3.11 Die Kindergärten sind in der Regel montags bis freitags ab 08.00 Uhr geöffnet. Nach Bedarf werden zusätzliche Sonderöffnungszeiten (Vor- und Nachlaufzeiten) angeboten. Die Öffnungszeiten werden in der Konzeption der jeweiligen Tageseinrichtung bekannt gegeben. Der Bürgermeister ist bevollmächtigt, die Sonderöffnungszeiten dem jeweiligen Bedarf anzupassen.

3.12 Die Eltern/Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder bis spätestens 09.00 Uhr zum Kindergarten gebracht und von dort pünktlich zum Ende der angemeldeten Betreuungszeit abgeholt werden.

3.13 Während der Schulferien oder aus anderen zwingenden Gründen werden die Tageseinrichtungen für die Dauer von 4 Wochen in einem Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) geschlossen. Die Kindergartenleiterin legt im Einvernehmen mit dem Elternbeirat die Schließungszeiten für das laufende Kindergartenjahr fest.

3.2 Krippe

3.21 Die Krippe(n) sind in der Regel montags bis freitags von 07.00 bis 13.00 Uhr (6 Stunden) geöffnet.
Die Öffnungszeiten werden in der Konzeption der jeweiligen Tageseinrichtung bekannt gegeben.

3.22 Die Eltern/Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder bis spätestens 1 Stunde nach Öffnung zur Krippe gebracht und von dort pünktlich zum Ende der angemeldeten Betreuungszeit abgeholt werden.

4. Gesundheitsvorsorge

Bleibt ein Kind durch Krankheit der Einrichtung fern, so ist die Leiterin der Einrichtung unverzüglich hierüber zu informieren.

Ein krankes Kind muss der Einrichtung solange fern bleiben, bis es gesundheitlich in der Lage ist, am Kindergartenalltag teilzunehmen. Auf Verlangen der Leiterin der Einrichtung der Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten verpflichtet, hierüber eine ärztliche Bestätigung vorzulegen. Nach einer ansteckenden Erkrankung eines Kindes kann die Leiterin der Einrichtung ebenfalls eine ärztliche Bestätigung darüber verlangen, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

5. Haftung, Versicherung

5.1 Alle Kinder sind für den direkten Weg zur Tageseinrichtung, für die Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung und für den Rückweg gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband und hinsichtlich Sach- und Haftpflichtschäden beim Kommunalen Schadenausgleich versichert.

5.2 Für Gegenstände, die üblicherweise nicht von Kindern in die Tageseinrichtung mitgebracht werden, haftet die Stadt Herzberg am Harz nicht.

5.3 Wird die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Eltern/Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf anderweitige Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

6. Elternvertretung, Beirat

Die Bildung der Elternvertretung und des Beirates und die Aufgaben des Beirates richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 10 KiTaG).

7. Abmeldungen

- 7.1 Eltern/Sorgeberechtigte und die Stadt Herzberg am Harz können die Betreuung in den Kindertagesstätten schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum 15. oder zum Ende eines Monats kündigen.
- 7.2 Für schulpflichtig werdende Kinder ist eine Abmeldung nur zum 31.03. oder 31.07 eines Jahres möglich. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umzug) kann die Stadt Herzberg am Harz von dieser Regelung abweichen.

8. Inkrafttreten

Diese Kindertagesstätten-Richtlinien treten am 01.08.2006 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 17.05.2006

gez. Walter
Bürgermeister